

- d) Erledigung von Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie Nebenfolgen,
- e) Begnadigung,
- f) **Verjährung,**
- g) Tod des Verurteilten.

(2) Der zuständige Staatsanwalt ist von der Beendigung der Vollstreckung unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Freiheitsstrafen erfolgt die Benachrichtigung durch die Abgangsmittelung der Strafvollzugsanstalt.

(3) Wird die Vollstreckung durch den Tod des Verurteilten beendet, so ist dem Vollstreckungsheft eine amtliche Sterbeurkunde beizufügen.

II. Abschnitt

Vollstreckung von Freiheitsstrafen

§ 11

Aufnahmeersuchen

(1) Das Aufnahmeersuchen ist die Grundlage für die Aufnahme des Verurteilten in der Strafvollzugsanstalt und für die Strafzeitberechnung. Es wird von dem Vollstreckungsorgan ausgestellt und in doppelter Ausfertigung an die Strafvollzugsanstalt übersandt. Die Zweitschrift des Aufnahmeersuchens ist von der Strafvollzugsanstalt mit dem errechneten Strafende und der Aufnahmebestätigung an das Vollstreckungsorgan zurückzusenden.

(2) Dem Aufnahmeersuchen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Abschrift des Urteils mit Gründen,
- b) bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung Abschriften aller Einzelurteile sowie des Gesamtstrafenbeschlusses, soweit diese nicht schon in der Strafvollzugsanstalt vorliegen,
- c) bei Vollstreckung von Reststrafen eine Abschrift des Beschlusses über den Widerruf der bedingten Strafaussetzung,
- d) ein Strafregistrauszug,
- e) bei Jugendlichen ein Jugendgerichtshilfebericht und
- f) soweit vorhanden, die Kostenrechnung des Gerichts.

§ 12

Ladung zum Strafantritt

(1) Befindet sich der Verurteilte in Freiheit, so ist er durch das Vollstreckungsorgan in die seinem Wohnsitz nächstgelegene Strafvollzugsanstalt zum Strafantritt zu laden.

(2) In der Ladung ist der Termin anzugeben, wann sich der Verurteilte in der angegebenen Strafvollzugsanstalt einzufinden hat. Bis zum Strafantritt ist in der Regel eine Frist von 10 Tagen einzuräumen, damit der Verurteilte seine persönlichen Angelegenheiten regeln kann.

(3) Bei der Ladung Jugendlicher zum Strafantritt ist gleichzeitig der Erziehungsberechtigte zu benachrichtigen. Dieser ist aufzufordern, für das termingemäße Eintreffen des Jugendlichen Sorge zu tragen. §

§ 13

Einlieferungsersuchen

(1) Leistet der Verurteilte der Ladung zum Strafantritt unbegründet keine Folge, so richtet das Voll-

streckungsorgan ein Einlieferungsersuchen an den Leiter des Volkspolizeikreisamtes, in dessen Bereich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Verurteilten liegt.

(2) Ein Einlieferungsersuchen ohne vorherige Ladung zum Strafantritt kann gestellt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Verurteilte versuchen wird, sich der Vollstreckung der Strafe durch die Flucht zu entziehen oder wenn er ohne festen Wohnsitz ist.

§ 14

Einleitung der Fahndung

(1) Ist der Verurteilte flüchtig oder sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln, so hat das Vollstreckungsorgan zum Zwecke der Strafvollstreckung eine Ausschreibung zur Fahndung zu veranlassen.

(2) Neben der Einleitung der Fahndung ist in allen Fällen ein Suchvermerk beim Strafregister niederzulegen.

§ 15

Allgemeine Regeln für die Strafzeitberechnung

(1) Die Strafzeit ist nach Jahren, Monaten und Tagen zu berechnen, das Jahr und der Monat nach der Kalenderzeit, unabhängig von der Anzahl der Tage. Strafen bis zu 7 Tagen sind nach Stunden zu berechnen. Treffen in einem Urteil mehrere Zeiteinheiten zusammen, so geht die größere Zeiteinheit der kleineren vor.

(2) Ereignisse, die im Laufe eines Tages eintreten, gelten als zu Beginn des Tages eingetreten. Eine Ausnahme bilden hierbei die Entlassungen auf Grund von Strafade, bedingter Strafaussetzung und Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe, wenn der Verurteilte nach Hause entlassen wird. Hier gelten die Ereignisse, die im Laufe eines Tages eintreten, als am Ende des Tages eingetreten.

(3) Kommt es infolge Begnadigung oder Aufhebung eines Urteils zur Umwandlung einer Zuchthausstrafe in eine Gefängnisstrafe, so ist die bereits verbüßte Zuchthausstrafe unter Berücksichtigung des § 21 des Strafgesetzbuches (StGB) auf die neue Strafe anzurechnen.

(4) Wird durch Gesamtstrafenbildung oder durch eine andere Entscheidung eine Gefängnisstrafe in eine Zuchthausstrafe umgewandelt, so ist die als Gefängnis verbüßte Teilstrafe in voller Höhe auf die Zuchthausstrafe anzurechnen.

(5) Bei der Berechnung von nachträglich gebildeten Gesamtstrafen (§ 79 StGB, § 349 StPO) gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Berechnung von Einzelstrafen.

(6) Bei Reststrafen ist die Strafzeit nach Tagen zu berechnen.

§ 16

Überwachungspflicht des Vollstreckungsorgans

Das Vollstreckungsorgan überwacht, daß die Dauer der Strafhaft der zu vollstreckenden gerichtlichen Entscheidung entspricht. Es ist für die richtige Berechnung der Strafzeit verantwortlich. Ihm obliegt es, das von der Strafvollzugsanstalt errechnete Strafende sorgfältig nachzuprüfen.

§ 17

Anrechnung der Untersuchungshaft

(1) Die Anrechnung der Untersuchungshaft richtet sich nach dem Urteil und § 335 StPO.